

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2022/075</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 14.10.2022	Aktenzeichen IV.5.3	Federführend: Herr Richter

### Betreff

**Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg in der Fassung der 1. Änderung vom 12.12.2017 (Baumschutzsatzung)  
– Anpassung des Ablösebetrages**

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Umweltausschuss	<b>Datum</b> 09.11.2022	<b>Berichterstatter</b>		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:	55100.4148000 (Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche)			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

### Beschlussvorschlag:

Der Betrag für die Ablöse eines Baumes i. S. d. § 7 Absatz 2 Baumschutzsatzung (Ersatzpflanzung) wird auf 750 € festgesetzt und gilt ab dem Tage nach der Beschlussfassung.

### Sachverhalt:

Der Ablösebetrag für eine zu leistende Ersatzpflanzung wurde bereits vor rund 10 Jahren durch den Fachdienst IV.5 - Grünflächen und Klimaschutz - ermittelt. Der Wert eines Baumes mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm - gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden - einschließlich Pflanzkostenpauschale beträgt zurzeit insgesamt 350 €. Dieser Betrag wird seitens der Verwaltung ausschließlich für die Pflanzung eines Jungbaumes - in der bereits erwähnten Größe - auf einem städtischen Grundstück verwendet. Ein solcher wird entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung auf Dauer erhalten und gepflegt.

Die Kosten eines solchen Baumes orientieren sich an den durchschnittlichen Katalogpreisen der Baumschulen, einschließlich Material- und Pflanzkosten. Aufgrund der anhaltenden Inflation und den damit verbundenen, steigenden Preisen ist es geboten, den Ablösebetrag für eine - wie oben beschriebene - Ersatzpflanzung anzupassen.

In anderen Gemeinden/Städten werden Ablösebeträge wie folgt erhoben:

- Gemeinde Ammersbek → 590 €
- Stadt Bad Oldesloe → 1.000 €
- Stadt Bargteheide → 1.500 €
- Gemeinde Barsbüttel → 260 € (seit 2011; soll auf 520 € angehoben werden)
- Freie und Hansestadt Hamburg → 1.000 €

In der Gemeinde Großhansdorf wird die Höhe der Ausgleichszahlung nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises bemessen.

In der Stadt Reinbek bestimmt sich die Höhe der Ausgleichszahlung durch den Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.

Ob ein Ablösebetrag verhältnismäßig ist, liegt im Ermessen der Verwaltung. So besagt § 7 Absatz 2 Satz 3 Baumschutzsatzung, dass „(...) [d]er Antragsteller (...) die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechend hohen Geldbetrages an die Stadt abwenden [kann], wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder - mit der Zustimmung des Eigentümers - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. (...)“ In Betracht gezogen wird diese Möglichkeit nur, wenn ein Grundstück beispielsweise zu wenig Platz bietet, um die zufriedenstellende Entwicklung nebst dauerhaftem Erhalt eines Baumes zu ermöglichen.

Der bisherige, örtliche Ablösebetrag von 350 € liegt deutlich unter dem Durchschnitt der o. g. Gemeinden/Städte. Dieser Betrag ist nicht mehr auskömmlich für den Erwerb eines Jungbaumes nebst Pflanz- und Pflegekosten (i. S. d. § 7 Absatz 2 Baumschutzsatzung mit einem Stammumfang von 14 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden). Eine Kalkulation auf Grundlage aktueller Zahlen (Katalogpreise, Pflanz- und Pflegekosten) ergab in der Summe einen Betrag von rund 750 €. Insofern empfiehlt die Verwaltung eine Anhebung des Ablösebetrages auf pauschal 750 €. Von einer aufwendigen Einzelfallberechnung wird Abstand genommen.

Eine Änderung der Baumschutzsatzung ist für die Anpassung des Ablösebetrages nicht notwendig. Die derzeit gültige Baumschutzsatzung ist als **Anlage** beigefügt.

---

Eckart Boege  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Baumschutzsatzung (derzeit gültige Fassung vom 12.12.2017)